



1. Begriffsbestimmungen

Diese Geschäfts- und Zertifizierungsbedingungen (nachfolgend „GZB“ genannt) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Auftraggeber (zu zertifizierendes Unternehmen) und der Zertifizierungsstelle der Handwerkskammer Dresden.

Der Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) wird entsprechend § 631 BGB dem Besteller gleichgesetzt. AG kann der Inverkehrbringer, der gleichzeitig auch der Zertifikatsinhaber (nachfolgend „ZIN“ genannt) ist, oder auch eine andere natürliche oder juristische Person sein. Auftragnehmer ist die Zertifizierungsstelle der Handwerkskammer Dresden (nachfolgend „ZSL“ genannt), sie wird entsprechend § 631 BGB dem Unternehmer gleichgesetzt.

Für die weiteren Begriffe wie z. B. Inverkehrbringer, Hersteller, Bevollmächtigter, technische Spezifikation usw. gelten die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und soweit auf Bauprodukte beschränkt die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates.

2. Geltungsbereich

Diese GZB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem AG und der ZSL über Zertifizierungsleistungen der Handwerkskammer Dresden, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach System 2+ entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) sowie der Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 3834.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, akzeptiert der AG mit der Auftragserteilung diese GZB für die Durchführung von Zertifizierungsverfahren durch die ZSL.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2020 und ersetzen die bisherigen GZB. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des erteilten Auftrages ist die Durchführung des vereinbarten Zertifizierungsverfahrens, das bei positivem Ergebnis aussagt, dass das System der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. das Qualitätssicherungssystem die vorgegebenen Anforderungen der zugrunde gelegten Norm(en) erfüllt und damit die Leistungsbeständigkeit der Produkte gewährleistet ist. Bestandteil des Vertrages sind alle Herstellwerke und/oder Betriebsstätten des Auftraggebers, die bei positivem Ergebnis in das Zertifikat aufgenommen werden.

Aus der Erteilung des Zertifikats kann der Auftraggeber keine weitergehende Qualitätsfeststellung ableiten.

4. Rechte und Pflichten der ZSL

4.1 Vertraulichkeit Datenschutz

Die ZSL verpflichtet sich, alle Informationen von denen Sie im Laufe des Zertifizierungsverfahrens Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln.

Die ZSL behält sich ausdrücklich vor, alle für das Zertifizierungsverfahren relevanten auftrags- und personenbezogenen Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und falls erforderlich (z.B. benannte Schweißaufsichtspersonen), in Zertifikaten zu veröffentlichen. Zusätzlich erhält die Zertifizierungsstelle das Recht für die Veröffentlichung der erteilten, eingeschränkten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikate. Diese Inhalte können in Papier- oder elektronischer Form zur Information der anderen von den Mitgliedstaaten der EU akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, des für sie zuständigen Mitgliedsstaats oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle, von Verbrauchern und sonstigen interessierten Stellen, zur Verfügung gestellt werden. In allen Fällen bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des AG und des ZIN.

4.2 Haftung

Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz, die nicht unmittelbar durch die Zertifizierung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZSL bzw. deren beauftragte Auditoren und Fachexperten. Die Haftung der ZSL erstreckt sich betragsmäßig auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedoch maximal auf das zehnfache der vereinbarten Zertifizierungs-Gebühr. Das Zertifikat begründet keinerlei Rechte unmittelbar gegenüber der ZSL.

4.3 Änderungen der Akkreditierung bzw. der Notifizierung

Für den Fall, dass der Akkreditierungsumfang der ZSL eingeschränkt, ausgesetzt oder die Akkreditierung teilweise oder ganz entzogen wird, wird die ZSL den betroffenen Kunden innerhalb von 30 Tagen über die Änderungen informieren. Sollten mit dem Kunden keine anderen Regelungen verabredet werden können, werden dem betroffenen Kunden inhaltsgleiche Zertifikate ohne Hinweis auf Akkreditierung ausgestellt. Die betroffenen Zertifizierungsverfahren werden bis zum regulären Ablauf weitergeführt. Sollten Zertifikate betroffen sein, die einer Notifizierung unterliegen, werden diese von der ZSL entzogen, sofern keine anderen Absprachen mit dem Kunden getätigt werden (z. B. Übergabe an andere Zertifizierungsorganisationen).

4.4 Aussetzung, Einschränkung, Erweiterung und Entzug von Zertifikaten

Die ZSL ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten nachweislich verletzt, besonders wenn:

- Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden, die von der ZSL vorgeschlagenen Termine für die Auditierung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen werden und dadurch Fristen überschritten werden,
- die ZSL nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am System der werkseigenen Produktionskontrolle informiert wurde, die die Leistungsbeständigkeit der Produkte des ZIN beeinflussen.

Die ZSL kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung nicht binnen 2 Wochen beseitigt, so informiert ZSL den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung. Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel maximal 180 Tage). Werden die geforderten Maßnahmen nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen.

5. Durchführung von Audits

5.1 Allgemeines

Im Allgemeinen gliedern sich die Audittätigkeiten in ein Erstzertifizierungsaudit für die erstmalige Erteilung des Zertifikats und turnusmäßige Überwachungsaudits für die Aufrechterhaltung des Zertifikats.

Weitere Einzelheiten zum formellen Ablauf des Zertifizierungsverfahrens entnehmen sie bitte dem gesonderten Dokument [250 Erläuterungen zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens](#)

5.2 Erstzertifizierungsaudit

Auf Wunsch des Auftraggebers kann zur Vorprüfung der Unterlagen sowie zur Klärung offener Fragen ein Voraudit durchgeführt werden. Das Voraudit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der festgestellten Mängel. Voraudits können in der Regel je Kunde und Standard nur einmal durchgeführt werden.

Die ZSL ist verantwortlich für die Durchführung des Erstzertifizierungsaudits.

Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen (z.B. Handbuch, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen etc.) kostenfrei zur Verfügung.

Beim Audit im Unternehmen wird die Wirksamkeit des eingeführten Systems der werkseigenen Produktionskontrolle überprüft. Das Unternehmen weist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren nach. Die Überprüfung der Wirksamkeit Verfahren und/oder des QM-Systems erfolgt durch Audits in den vom AG genannten Herstellerwerken und deren Betriebsstätten. Diese Leistungen können von der Zertifizierungsstelle in einem oder mehreren Schritten durchgeführt werden. Werden maßgebliche spezielle Prozesse wie z. B. die Bemessung, das Schweißen, der Korrosionsschutz usw. vom AG / ZIN an Unterlieferanten vergeben, so prüft die Zertifizierungsstelle die Wirksamkeit der WPK für jeden einzelnen Prozess bei den jeweiligen Unterlieferanten.

5.3 Unterauftragnehmer

Die beauftragten Auditoren und Fachexperten der ZSL sind berechtigt, während der üblichen Betriebsstunden alle relevanten Betriebsbereiche der Herstellerwerke und ggf. der Unterlieferanten zu betreten und die im Zusammenhang mit dem Audit erforderliche Inaugenscheinnahme vorzunehmen.

Auf die Überprüfung der WPK bei Unterlieferanten kann verzichtet werden, wenn diese ebenfalls über eine gültige Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle für den jeweiligen Prozess verfügen.

5.4 Überwachungsaudits

Beim Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Standard- bzw. Normforderungen geprüft. Außerdem werden die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikats und Beanstandungen bezüglich des Systems der



WPK sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Audits bewertet. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.

Im Bedarfsfall werden zusätzliche Überwachungen notwendig, z. B.: beim Einsatz eines neuen bzw. modernisierten Herstellungsverfahrens, bei geänderten Ausgangsmaterialien, bei Beginn der Fertigung eines neuen Bauproduktes bzw. einer neuen Produktfamilie oder wenn, auf der Grundlage von fehlerhaft in Verkehr gebrachten Produkten erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle bestehen.

Bei Überwachungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin sind Erweiterungen/ Einschränkungen des geografischen (z. B. zusätzliche Niederlassungen) und fachlichen (z. B. zusätzliche Produkte) Geltungsbereiches sowie Ergänzungen von Normennachweisen möglich. Der Aufwand richtet sich nach dem Erweiterungsumfang, der vor dem Audit vom Unternehmen eindeutig zu definieren und im Antrag zu benennen ist.

Kosten, die durch Mehraufwand aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Nachaudits sowie der Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerplanmäßiges Audit entstehen.

5.5 Auditergebnisse, Auditabschluss

Nicht erfüllte Standards oder nicht erfüllte Normenforderungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen vorsehen muss.

Am Ende des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird später in einem Evaluierungsbericht dokumentiert. Abweichungen werden dokumentiert und können soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit (d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort) oder zur Einreichung neuer Unterlagen führen. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditor. Beim Nachaudit werden ausschließlich die von der Abweichung betroffenen Standard- oder Normenforderungen auditiert.

5.6 Einsatz von Auditoren und Fachexperten

Die ZSL hat das Recht, zur Erbringung der Auditleistungen sowohl interne als auch externe Auditoren und Fachexperten einzusetzen.

Die ZSL verpflichtet sich nur ausreichend qualifizierte und geeignete Auditoren, die als Auditoren bzw. Fachexperten berufen wurden, einzusetzen.

Der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen von ZSL eingesetzten Auditor abzulehnen, wenn ihm die Zusammenarbeit mit dem Auditor unzumutbar ist oder der Auditor aus anderen wesentlichen Gründen nicht zur Leistungserbringung geeignet ist. Der Auftraggeber hat der ZSL die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. In einem solchen Fall ist die ZSL verpflichtet, anstatt des abgelehnten Auditors einen anderen geeigneten Auditor einzusetzen.

5.7 Audittermine und -fristen

Der Auftraggeber kann Wunschtermine für die Durchführung der Audits angeben, die ZSL vor dem Hintergrund von Kapazitäten und Praktikabilität prüfen wird. Vom Auftraggeber angegebene Wunschtermine sind unverbindlich und müssen von der ZSL nicht eingehalten werden. Die ZSL und der Auftraggeber vereinbaren die verbindlichen Termine rechtzeitig vor dem geplanten Audit.

Audits sind in der Regel innerhalb bestimmter Fristen vollständig durchzuführen. Die ZSL wird den Auftraggeber über die Fristen, innerhalb derer Audits durchzuführen sind, informieren. Der Auftraggeber hat im Zusammenhang mit diesen Fristen folgende Mitwirkungspflichten:

Der Auftraggeber wird sich für die Terminvereinbarung mit der ZSL so rechtzeitig in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, dass die ZSL das Audit fristgerecht abschließen kann.

Der Auftraggeber wird ein begonnenes Audit vollständig durchführen lassen. Wenn der Auftraggeber ein begonnenes Audit abbricht oder wenn die ZSL ein begonnenes Audit abbricht und dieser Abbruch auf Wunsch des Auftraggebers beruht, gilt das Audit als nicht durchgeführt.

Unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkung bei der Vereinbarung oder Wahrung der Audittermine und kann deswegen ein Audit nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist ZSL berechtigt das Zertifikat auszusetzen oder zu entziehen.

Sollten an dem Ort oder in dem Gebiet, in dem die ZSL Audits durchführen soll, schwerwiegende Ereignisse eintreten, wie insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, Epidemien, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen oder wurden für das Gebiet Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ausgesprochen, ist die ZSL für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten zur Audيتدurchführung befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.8 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

Aufgrund der Auditergebnisse und der Dokumentenprüfung wird die Entscheidung über die Erteilung / Verweigerung der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikate wird/werden der ZSL nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen behoben sind. Sind die Bedingungen für die Ausstellung eines Zertifikats nicht erfüllt, müssen die Abweichungen innerhalb einer vereinbarten Frist, jedoch maximal 90 Tage nach dem Audit, behoben werden. Ggf. wird von der ZSL ein Nachaudit durchgeführt. Der Auftraggeber erhält einen Bericht über das Nachaudit, auf dessen Basis ein Zertifikat erteilt bzw. nicht erteilt wird.

Die Erteilung des Zertifikates entbindet den Auftraggeber nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der relevanten gesetzlichen und sonstigen normativen Regelungen.

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Norm Überwachungen (Dokumentenprüfung – [Dok. 150.6 Anlage V Veränderung der Betriebsverhältnisse](#) oder Überwachungsaudits vor Ort) durchzuführen. Unter der Voraussetzung dass die regelmäßigen Überwachungsaudit rechtzeitig und mit positivem Ergebnis durchgeführt werden, ist das erteilte Zertifikat grundsätzlich unbegrenzt gültig.

Stellt die ZSL bei einem Audit Abweichungen fest, die der Auftraggeber nicht wie von der ZSL angeordnet fristgerecht behebt, ist die ZSL berechtigt, das Zertifikat auszusetzen oder zu entziehen. Die erteilten Zertifikate verlieren somit ihre Gültigkeit und müssen in diesem Fall an die ZSL zurückgeschickt werden.

Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit wesentliche Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. DIN EN 1090-1, B 4.3) ergeben, so sind diese Änderungen entsprechend in den Verfahren zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist umgehend zu informieren. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.

6. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

6.1 Rechte des AG / ZIN

Der AG ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates berechtigt

- Leistungserklärungen im Rahmen des Verfahrens über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zu verwenden und, sofern durch die maßgebenden Vorschriften gefordert, bei der Kennzeichnung der Produkte die Kennnummer der ZSL aufzubringen. (gilt nur für BauPVO)
- in Drucksachen o.ä. mit dem Zertifikat produktbezogen zu werben,
- erteilte Zertifikate in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

Weitere Werbemaßnahmen des AG, die auf die Tätigkeiten der ZSL Bezug nehmen, sind mit der ZSL abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Werbung mit Hinweis auf Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeiten der ZSL, die der AG ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Veranlassung, d. h. auf freiwilliger Basis, in Anspruch genommen hat. In der Bundesrepublik Deutschland ist derartige Werbung mit einem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeit zu versehen. Der AG verzichtet hiermit auf alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die ZSL, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die ihm daraus entstehen, dass er in seiner für die Bundesrepublik Deutschland bestimmtem Werbung für Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeiten im Sinne des Satzes 2 nicht auf die Freiwilligkeit der Prüfungen hinweist. Die Eigenverantwortlichkeit des AG für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt.

6.2 Pflichten des AG / ZIN

Unabhängigkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erdenklichen Handlungen zu unterlassen, die die Unabhängigkeit von der ZSL gefährden könnte.

Verbot der Übertragung

Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten, die aus dem Zertifizierungsverfahren resultieren, nicht auf Dritte übertragen.



Sprache

Sämtliche für die beauftragte Leistungserbringung benötigten Unterlagen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache der ZSL kostenfrei bereitzustellen. Das Vorlegen der technischen Unterlagen in einer anderen Sprache ist nur nach vorheriger erfolgter Zustimmung durch die ZSL möglich. Die ZSL behält sich vor, einzelne Unterlagen oder Auszüge daraus in deutscher Sprache vorlegen zu lassen oder eine entsprechende Übersetzung selbst anzufertigen zu lassen. Im letzteren Fall hat der AG der Kosten für die Übersetzungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt, wenn Übersetzungen von Akkreditierern oder Behörden von der ZSL gefordert werden.

6.2.1 Mitwirkungspflichten des AG / ZIN

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur fristgerechten und vollständigen Vornahme der von der ZSL geforderten Mitwirkungspflichten, insbesondere der fristgerechten Vorlage der angeforderten Dokumentation.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für den zu zertifizierenden Standard erforderlichen Informationen zuzustellen. Dies kann durch das ausgefüllte Dokument [100 Antrag auf Zertifizierung](#) erfolgen.

6.2.2 Mitwirkungspflichten des AG / ZIN während Audits

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Audits ist der AG / ZIN verpflichtet, der ZSL Einsicht u.a. in folgende Unterlagen zu gewähren und, falls von der ZSL gefordert, diese in Kopie zur Verfügung zu stellen:

- Angaben über das jeweilige (Bau-) Produkt und den Produktionsablauf.
- Dokumentation über die durchgeführten Aufträge
- Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. des Qualitätssicherungssystems.
- Aufzeichnungen über die Durchführung und Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Typprüfung.
- Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung einschließlich Typprüfung, wenn ein Wechsel der Überwachungsstelle stattgefunden hat.

Für die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. des Qualitätssicherungssystems sind die Bestimmungen der relevanten Richtlinien und Vorschriften, der technischen Spezifikation und weiterer mitgeltender Regelwerke, z. B. der jeweils gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift (Mitteilungen des DIBt) usw. zu beachten.

6.2.3 Mitwirkungspflichten des AG / ZIN während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Zertifikate

Der AG / ZIN ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Zertifikate ferner u. a. verpflichtet:

- die Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach dem Prüfplan entsprechend der technischen Spezifikation durchzuführen,
- die Fertigung der im Zertifikat genannten Produkte laufend zu überwachen, die Prüfergebnisse zu bewerten und zu dokumentieren und sicherzustellen, dass die Prüfungen mit den Prüfplänen und die Produkte mit den jeweiligen Spezifikationen übereinstimmen
- die Hinweise aus den laufenden Überwachungsaudits der ZSL zu beachten.
- jede Veränderung im System der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. des Qualitätssicherungssystems der Zertifizierungsstelle anzuzeigen,
- sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, zu erfassen, zu archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben,
- der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der im Zertifikat aufgeführten Werke und deren Betriebsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung, Adressänderung oder des Rechtsformwechsels ist dieser Vertrag erneut abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate.
- der ZSL die ihn betreffenden Änderungen der technischen Spezifikation unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der entsprechenden Änderung mitzuteilen;
- die ZSL über Änderungen des Herstellungsverfahrens, Änderung wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und Änderung beim maßgebenden Fachpersonal schriftlich zu informieren;

- die ZSL auf Anfrage über alle für die überwachungsrelevanten Eigenschaften des (Bau-)Produktes zu informieren;
 - eine Unterbrechung der Herstellung des (Bau-)Produktes, die eine vertragsgemäße regelmäßige Überwachung, einschließlich Produktprüfung, unmöglich macht, der ZSL unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung;
 - sicherzustellen (z.B. durch entsprechende Bestimmungen in den Lieferbedingungen), dass die Beauftragten der ZSL in begründeten Fällen jederzeit ohne vorherige Anmeldung Werke und deren Betriebsstätten und Lager (bei ausländischen ZIN auch die Lager der Importeure oder der deutschen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) sowie Händlerlager besichtigen können.
- I. Werden der Zertifizierungsstelle durch produktspezifische Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt, die auf eine Nichtaufrechterhaltung des Zertifikates hinweisen, so kann die Zertifizierungsstelle die Überwachungsintervalle verkürzen.
- bei nichtkonformen Produkten entsprechende Maßnahmen und Verfahren einzuleiten, die verhindern, dass diese Produkte in Verkehr gebracht werden;
 - bei Einwänden zu den in den Berichten der ZSL aufgeführten Beanstandungen entsprechende Dokumentation zur Verfügung zu stellen
 - trotz einer Zertifizierung selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.
 - Witensaudits der Akkreditierungsstelle der ZSL der in seinen Werken und deren Betriebsstätten und denen seiner Subunternehmer zu ermöglichen; er wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.
 - wenn er als ZIN nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt,
 - nachträglich sich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die eine CE-Kennzeichnung tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen, z. B. Rückruf usw., zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle zu informieren.

6.3 Gebühren

Der Auftraggeber erkennt, soweit nichts anderes schriftlich festgelegt ist, die Gebühren laut Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. das Angebot an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge fristgerecht (3 Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug) zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist die ZSL berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Sofern offene Rechnungen bestehen, ist die ZSL bis zum vollständigen Rechnungsausgleich berechtigt, weitere Leistungen zu untersagen bzw. bis zum Ausgleich aller Forderungen Zertifikate einzubehalten.

7. Erteilung und Nutzung von Zertifikaten

Die Verwendung von Zertifikaten der ZSL zu Werbe- und / oder anderen Zwecken regelt das Dokument [240 Zeichensatzung](#) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Einsprüche und Beschwerden

Erhebt der Inverkehrbringer innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Auditergebnisse Einspruch, so hat er diese der Leitung der ZSL schriftlich (vorzugsweise per E-Mail: zertifizierung@hwk-dresden.de) mitzuteilen. Die Leitung prüft diese Einwände und hat dem Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für die Entscheidung zu geben. Die Leitung veranlasst gegebenenfalls zusätzliche Prüfungen und/oder die Wiederholung des Audits. Die Kosten gehen zu Lasten des Inverkehrbringers. Ist die gegebene Begründung für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Leitung der ZSL, steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen. Näheres zum Verfahrensablauf bei Beschwerden und Einsprüchen regelt das [Dokument 260 Beschwerden und Einsprüche](#) in der jeweils gültigen Fassung.

9. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.



10. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäfts- und Zertifizierungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle oder zur Schließung vertraglicher Lücken sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen.

11. Verstöße, Fehler

Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der technischen Spezifikation festgestellt, ist die ZSL verpflichtet, den Inverkehrbringer aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die ZSL berechtigt, zusätzliche Überwachungen anzuordnen und durchzuführen.

Werden bei der Überwachung Fehler oder Verstöße gegenüber der technischen Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, ist die ZSL verpflichtet, unverzüglich den für sie zuständigen Mitgliedsstaat oder die von diesem Staat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigten Stelle, den Inverkehrbringer und die Zertifizierungsstelle zu unterrichten.

Grundsätzlich behält sich die ZSL vor, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat zu kündigen und weitere für den AG bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn:

- a. die ZSL auf Grundlage eines Verstoßes des AG gegen diesen Vertrag ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des AG nicht mehr aufrechterhalten kann.
- b. eine Verletzung von Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber vorliegt
- c. wesentliche Fortschritte bei der Erarbeitung des Endergebnisses nicht zu verzeichnen sind

In diesen Fällen kann die ZSL von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Hierzu gehören z.B.:

- Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und
- Mitteilung an die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen und die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“.

Die ZSL behält sich vor, vom AG den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des AG gegen diesen Vertrag entstehen.

12. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese GZB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der ZSL und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Leistung der ZSL ist der Sitz des Auftraggebers, ansonsten der/die Ort(e), an dem/denen das Auditverfahren durchgeführt wurde(n).

Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, insbesondere im Rahmen von grenzüberschreitenden Leistungen, ist der Sitz der ZSL in Dresden (Art. 23, Abs. 1, 2 EuGVVO – Verordnung EG Nr.44/2001 vom 22.12.2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen / in Kraft seit 01.03.2002) Diese Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) hat.

Die ZSL ist berechtigt, darüber hinaus auch das für den Sitz des Auftraggebers sonst örtlich und sachlich zuständige Gericht oder jedes andere Gericht anzurufen, das nach der EuGVVO zuständig ist.